



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 158/08

vom
19. Dezember 2012
in der Strafsache
gegen

wegen gefährlicher Körperverletzung u.a.

hier: Antrag auf Pauschvergütung

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag der Verteidigerin und nach Anhörung der Bundeskasse am 19. Dezember 2012 beschlossen:

Der gerichtlich bestellten Verteidigerin, H. in He.
, wird für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Revisions-
verhandlung anstelle der gesetzlichen Gebühr eine Pauschver-
gütung gemäß § 51 Abs. 2 Satz 3 RVG in Höhe von 940 Euro
(neunhundertvierzig Euro) bewilligt.

Gründe:

- 1 Der Senat hat nur über die Bewilligung einer Pauschvergütung für die Vorbereitung und Wahrnehmung der Revisionsverhandlung zu entscheiden (BGHSt 23, 324).
- 2 Er hält insoweit die bewilligte Vergütung für angemessen.

- 3 Die Mehrwertsteuer wird dem Gesamtbetrag (Pauschgebühr, notwendige Auslagen) zugerechnet und gesondert ausgewiesen.

RiBGH Dr. Wahl ist erkrankt
und deshalb an der Unter-
schrift verhindert.

Nack

Nack

Graf

Jäger

Sander